

BL_GERICHTE 720 17 57 / 214 vom 17. August 2017

BL Gerichte, 2017-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_17_57___214

FR: BL_GERICHTE 720 17 57 / 214 du 17 août 2017

IT: BL_GERICHTE 720 17 57 / 214 del 17 agosto 2017

Regeste

Gutachten

Erwägungen

E. 6

Weiter rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 6 und Art. 8 EMRK. Faktisch bestehe bei Dr. C.____ dieselbe Abhängigkeit wie bei einem internen Gutachter. Indem das angeordnete Gutachten trotz fehlender Unabhängigkeit des Gutachters als externes Gutachten qualifiziert werde, geniesse es einen höheren Beweiswert als versicherungsinterne Abklärungen. Somit präjudiziere es faktisch den Verfahrensausgang. Dieser Auffassung ist zu widersprechen. Der Einwand des Beschwerdeführers, wonach de facto geringste Zweifel die Zuverlässigkeit des strittigen Verlaufsgutachtens bereits in Frage stellen, bezieht sich auf den Beweiswert eines Gutachtens, das im heutigen Zeitpunkt noch nicht erstellt worden ist. Welcher Beweiswert einem Gutachten letztlich zukommt, ist allerdings nicht im Vorfeld zu bestimmen, sondern ergibt sich sachlogisch erst mit dessen Vorliegen. Die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage ist mit anderen Worten erst dann zu beantworten, wenn und sobald ein umstrittener medizinischer Sachverhalt zu beurteilen ist, für den das Gutachten als Beweis angerufen wird. Erst wenn dem fraglichen Gutachten im Rahmen der freien Beweiswürdigung (Art. 61 lit. c ATSG) Beweisqualitäten eingeräumt werden, die ihm bei umfassender und pflichtgemässer Würdigung gerade nicht zukommen (können), kann sich die Frage einer Rechtsverletzung und mithin auch erst dann die Frage einer Konventionsverletzung der EMRK stellen. Die vorgängige Anordnung des Gutachtens an sich kann jedoch noch keine derartige Rechtsverletzung bewirken. Der betreffende Einwand des Beschwerdeführers ist vielmehr erst bei der Beurteilung des Leistungsanspruchs an sich zu prüfen. Daran vermag auch sein Verweis auf das EGMR-Urteil i.S. Mantovanelli/Frankreich (App N° 21497/93) vom 18. März 1997 nichts zu ändern. Jenem Fall hatte die Konstellation zu Grunde gelegen, dass der Betroffene in keiner Weise am Gutachten teilnehmen können (a.a.O., Ziffer 33 bis 35). Dies ist dem Gesagten zufolge hier gerade nicht der Fall (oben, Erwägung 5.2 hiervor). Das Gutachten in der vom EGMR damals beurteilten Angelegenheit hatte den Verfahrensausgang ausserdem deshalb präjudiziert, weil die dem Gutachter gestellten Fragen mit der vom Gericht zu beantwortenden (Rechts-)Fragen identisch formuliert worden waren. Auch dies ist im hier gerichtlich noch nicht beurteilten IV-Verfahren nicht der Fall. Die abschliessende Beurteilung des noch zu erstellenden Verlaufsgutachtens obliegt ausserdem ganz generell einzig dem Rechtsanwender, demgegenüber dem begutachtenden Experten bei der Folgenabschätzung der von ihm erhobenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit keine abschliessende Beurteilungskompetenz zukommt (BGE 140 V 193 E. 3.2; jüngst ebenso Urteil des Bundesgerichts vom 20. Juni 2017, 8C_154/2017, E.

3.3.2). Von einer unvermeidlichen Präjudizierung des IV-Entscheids durch das Ergebnis des ohnehin erst noch zu erstellenden Gutachtens kann im heutigen Beurteilungszeitpunkt deshalb keine Rede sein. 7.1 Der Beschwerdeführer bringt schliesslich vor, dass Dr. C._____ durch die wiederkehrende Beauftragung notorisch überlastet sei. So könne er insbesondere nie die vorgegebene Dreimonatsfrist für die Erstellung der Gutachten einhalten. Er nehme deshalb auch keine Mehrfachexplorationen vor und hole ebenso wenig fremdanamnestiche Auskünfte ein. Seine Gutachten seien folglich regelmässig mangelhaft. Im vorliegenden Fall habe Dr. C._____ den Beschwerdeführer bereits einmal untersucht und dabei ein mangelhaftes Gutachten erstellt, so dass von der angeordneten Verlaufsbeurteilung nunmehr keine unvoreingenommene Beurteilung mehr zu erwarten sei. Namentlich habe sich Dr. C._____ im psychiatrischen Teilgutachten des B._____ vom 11. Dezember 2013 in keiner Weise mit den Vorakten und den Einschätzungen des behandelnden Psychiaters des Versicherten auseinandergesetzt. Vielmehr habe er eine neue Diagnose erhoben, welche nicht nachvollziehbar sei. Da ein vorbegutachtender Experte praxisgemäss jedoch nur dann mit einer Verlaufsbeurteilung beauftragt werden dürfe, wenn das Vorgutachten einen ausreichenden Beweiswert aufgewiesen habe, komme Dr. C._____ als Verlaufsgutachter nicht in Frage. 7.2 Mit Blick auf die Notwendigkeit einer Verlaufsbeurteilung ist generell darauf hinzuweisen, dass eine eingehende Überprüfung der medizinischen Aktenlage dazu führen würde, dass die abschliessende Leistungsverfügung der IV-Stelle im Hinblick auf die Beurteilung der medizinischen Sachlage weitgehend präjudiziert würde. Weil die Verfahrenshoheit bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens bei der IV-Stelle liegt und ihr deshalb im Rahmen der Verfahrensleitung praxisgemäss ein grosser Ermessensspielraum bezüglich Notwendigkeit, Umfang und Zweckmässigkeit von medizinischen Erhebungen zukommt, muss die richterliche Prüfung daher auch im vorliegenden Verfahren bei einer summarischen Beurteilung der Aktenlage im Sinne einer Plausibilitäts- resp. Missbrauchskontrolle ihr Bewenden haben. Entscheidend beim jetzigen Verfahrensstand ist einzig, ob die Gründe, die die IV-Stelle für die Notwendigkeit weiterer medizinischer Abklärungen bei einer bestimmten Gutachterperson anführt, plausibel erscheinen. In diesem Zusammenhang greift das Gericht bei der Frage der Notwendigkeit einer weiteren Begutachtung in das Ermessen der mit der Abklärung betrauten Verwaltung nur dann ein, wenn klar erkennbare Fehleinschätzungen vorliegen, eine Begutachtung an sich bzw. bei einer bestimmten Expertin bzw. bei einem Experten von vornherein untauglich angelegt wäre, oder wenn Anhaltspunkte bestehen, dass sich die IV-Stelle bei ihrem Entscheid von sachfremden Motiven hat leiten lassen (Urteil KG SV vom 11. September 2017, 720 17 139, E. 2.4). 7.3 Ein Sachverständiger kann nicht alleine deshalb abgelehnt werden, weil er sich schon einmal mit der versicherten Person befasst hat (BGE 132 V 110 E. 7.2.2). Die Vorbefassung einer Expertin oder eines Experten, die erneut zur Begutachtung beigezogen werden, begründet folglich nicht von vornherein den Anschein einer Befangenheit. Eine unzulässige Vorbefassung liegt auch dann nicht vor, wenn der Experte in einem früheren Zeitpunkt zu einer für eine der Parteien ungünstigen Schlussfolgerung gelangt ist. Entscheidend ist vielmehr, dass das Ergebnis seiner (erneuten) Begutachtung nach wie vor als offen und nicht vorbestimmt erscheint. Dies ist dann zu bejahen, wenn der Sachverständige andere Fragen zu beantworten oder sein Gutachten lediglich zu ergänzen oder zu erläutern hat, nicht aber, wenn er die Schlüssigkeit seiner früheren Expertise überprüfen soll (Urteil des Bundesgerichts vom 20. Juni 2013, 8C_978/2012, E. 5.3.2 mit weiteren Hinweisen). Kann ein offener Ausgang der erneuten Explorationsergebnisse bejaht werden, ist die Besorgnis der Voreingenommenheit trotz

Vorbefassung unbegründet (Regina Kiener/Melanie Krüsi , Die Unabhängigkeit von Gerichtssachverständigen, in: ZSR 2006 S. 506). Der Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit ist allerdings dann zu bejahen, wenn weitere Umstände hinzutreten, etwa, wenn das erste Gutachten nicht objektiv und sachlich gehalten ist (BGE 132 V 110 E. 7.2.2 mit weiteren Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts vom 22. August 2013, 8C_227/2013 und vom 20. Juni 2013, 8C_978/2012, E. 5.3.2). 7.4 Der Beschwerdeführer bringt vor, dass die letzte Begutachtung durch Dr. C.____ mangelhaft ausgefallen sei. Soweit er damit im Wesentlichen geltend macht, dass dessen psychiatrisches Teilgutachten vom 11. Dezember 2013 (IV-Dok 57, S. 25 ff.) beweisrechtlich nicht verwertbar sei, kann er allerdings nicht gehört werden. Im vorliegenden Verfahren kann es dem Gesagten zufolge nicht darum gehen, die Beweistauglichkeit jenes Gutachtens (bereits) eingehend zu prüfen (oben, Erwägung 7.2 hiervor). Diese Frage bildet vielmehr Thema einer ganzheitlichen Beweiswürdigung im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren betreffend die spätere Leistungsverfügung. Im Rahmen der vorliegenden Beurteilung ist lediglich danach zu fragen, ob prima vista Umstände ersichtlich sind, die auf der Basis des bisherigen Gutachtens gegen eine Verlaufsbeurteilung bei Dr. C.____ sprechen. Auch dies ist nicht der Fall. Das betreffende B.____-Teilgutachten vom 11. Dezember 2013 ist grundsätzlich objektiv und sachlich gehalten. Summarisch betrachtet beinhaltet es eine umfassende Anamnese, welche mit dem Exploranden wiederholt durchgegangen wurde (a.a.O., S. 4, IV-Dok 57, S. 28, unten). Allfällige Indizien offensichtlicher Natur, wonach Dr. C.____ die geklagten Beschwerden des Versicherten unvollständig rapportiert oder gar ignoriert hätte, liegen keine vor. Anhaltspunkte, welche gegen seine Neutralität sprechen würden, sind ebenso keine ersichtlich. Konkrete Umstände, welche dem Dargelegten zufolge eine Verlaufsbeurteilung durch Dr. C.____ auf der Basis des ersten Teilgutachtens des B.____ vom 11. Dezember 2013 verunmöglichen würden, sind demnach keine gegeben. Dass Dr. C.____ in seinem Teilgutachten nebst der durch den behandelnden Facharzt Dr. med. Werner Schneider, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, – im Übrigen ebenfalls – diagnostizierten hypochondrischen Störung anstatt einer generalisierten Angststörung (IV-Dok 145, S. 2) lediglich einen Verdacht auf eine ängstliche Persönlichkeit sowie eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung erhoben hat, vermag die Objektivität von Dr. C.____ nicht in Frage zu stellen. Die Tatsache, dass Dr. C.____ verglichen mit den auf einer Momentaufnahme beruhenden Schlussfolgerungen von Dr. D.____ zu einer abweichenden Diagnostik des – summarisch betrachtet indes übereinstimmend – erhobenen, ängstlich-labilen Zustands des Versicherten gelangt ist, ist einer umfassenden Begutachtung geradezu inhärent und stellt für sich alleine genommen keinen Grund für deren Nichtverwertbarkeit dar. Dies gilt umso mehr, als die Diagnosestellung gemäss Dr. D.____ nicht einfach ausgefallen sei (IV-Dok 145, ad Ziffer 1.11). Massgebend ist vielmehr, ob das bereits vorliegende Teilgutachten einerseits und das noch zu erstellende Verlaufsgutachten von Dr. C.____ andererseits für die streitigen Belange umfassend ausfallen und in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchten (werden). Diese Frage ist dem Gesagten zufolge im jetzigen Verfahrensstand nicht abschliessend zu klären. Entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Auffassung geht es bei der vorliegend strittigen Verlaufsbeurteilung mithin gerade nicht darum, das frühere Teilgutachten von Dr. C.____ bereits heute auf seine Schlüssigkeit zu überprüfen. Der Argumentation des Beschwerdeführers, wonach von Dr. C.____ keine unvoreingenommene Begutachtung

mehr zu erwarten sei, weil dessen Schlussfolgerungen im Teilgutachten vom 11. Dezember 2013 nicht schlüssig seien (IV-Dok 147, S. 4, a.E.), kann deshalb nicht gefolgt werden. Hinzu tritt ein Weiteres: Im Rahmen der vorliegend strittigen Verlaufsbeurteilung sind in erster Linie der Gesundheitszustand des Versicherten im Zeitraum seit der ersten Beurteilung sowie die seither eingetretene gesundheitliche Entwicklung zu überprüfen. Wenn der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang geltend macht, dass sich Dr. C.____ bereits in seinem Teilgutachten vom 11. Dezember 2013 in keiner Weise mit den Vorakten und den Einschätzungen des behandelnden Psychiaters des Versicherten auseinandergesetzt habe, ist ihm zunächst entgegen zu halten, dass für die Zeit vor der ersten Exploration nebst dem psychiatrischen Gutachten von Dr. D.____ vom 14. November 1999 (IV-Dok 9) offenbar keine Berichte aus rein psychiatrischer Sicht vorliegen (ebenso psychiatrisches Teilgutachten von Dr. C.____ vom 11. Dezember 2013, IV-Dok 57, S. 31, unten). Liegen für die Zeit noch vor der ersten Exploration aber praktisch keine psychiatrischen Unterlagen vor, werden unter Einbezug der mittlerweile seit der Teilbeurteilung vom 11. Dezember 2013 neu ergangenen Berichte des behandelnden Psychiaters (IV-Dok 100 und 145) auch andere Fragestellungen als noch anlässlich der ersten Beurteilung vom 9. Dezember 2013 zu explorieren sein. Bei summarischer Prüfung der vorliegenden medizinischen Unterlagen kann deshalb gesagt werden, dass sich die diagnostischen Differenzen und deren Auswirkung auf die dem Beschwerdeführer noch verbleibende Restarbeitsfähigkeit auf die Ausräumung allfälliger Zweifel über den Verlauf seiner gesundheitlichen Entwicklung konzentrieren werden. Eine eigentliche Überprüfung der Schlüssigkeit der früheren Expertise vom 11. Dezember 2013 ist damit nicht verbunden (oben, Erwägung 7.3 hiervor). Eine unvoreingenommene Beurteilung durch Dr. C.____ unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse ist deshalb ohne weiteres möglich. Das Ergebnis der strittigen Verlaufsbeurteilung ist weiterhin offen, so dass Dr. C.____ für die Verlaufsbeurteilung als nicht befangen bezeichnet werden muss.

E. 8

Zusammenfassend resultiert, dass bei der Auftragsvergabe der strittigen Verlaufsbeurteilung an Dr. C.____ die minimalen Mitwirkungsrechte des Versicherten im Hinblick auf eine mögliche konsensuale Gutachtereinsetzung eingehalten worden sind. Eine unvermeidliche Präjudizierung der abschliessenden Leistungsverfügung der IV-Stelle durch das Ergebnis des noch zu erstellenden Gutachtens liegt ebenso wenig vor wie eine Verletzung der EMRK. Die von der IV-Stelle beabsichtigte Verlaufsbeurteilung durch Dr. C.____ ist rechtmässig. Die angefochtene Zwischenverfügung der IV-Stelle vom 20. Januar 2017 ist demnach zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen. 9.1. Es verbleibt, über die Kosten zu befinden. Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Beschwerdeverfahren gegen selbständig anfechtbare Zwischenverfügungen der IV-Stelle sind nach der Praxis des Kantonsgerichts ebenfalls kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.— bis 1'000.— festgelegt. Bei Fällen wie dem vorliegenden, in denen dem Dreiergericht ein durchschnittlicher Verfahrensaufwand entstanden ist, sind die Verfahrenskosten in Berücksichtigung des bundesrechtlichen Kostenrahmens auf Fr. 800.— festzusetzen. Nach § 20 Abs. 3 VPO werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Vorliegend ist der Beschwerdeführer unterlegen, weshalb ihm die Verfahrenskosten aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss

von Fr. 800.— zu verrechnen sind. 9.2 Die ausserordentlichen Kosten sind dem Verfahrensausgang entsprechend wettzuschlagen. Da dem Versicherten mit verfahrensleitender Verfügung vom 23. Februar 2017 die unentgeltliche Verbeiständung mit seinem Rechtsvertreter bewilligt worden ist, ist dieser für seine Bemühungen aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Gemäss § 3 Abs. 2 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte vom 17. November 2003 beträgt das Honorar bei unentgeltlicher Verbeiständung für die Bemühungen für Anwältinnen und Anwälte Fr. 200.—, für ihre Volontärinnen und Volontäre indes lediglich Fr. 120.— pro Stunde. Der Rechtsvertreter des Versicherten hat in seiner Honorarnote vom 6. Juli 2017 für das vorliegende Verfahren einen Zeitaufwand von neun Stunden und 35 Minuten für seine eigenen anwaltlichen Bemühungen sowie zehn Stunden und fünf Minuten für die Bemühungen seiner Volontärin bzw. seines Volontärs geltend gemacht. Diese Aufwendungen sind in Anbetracht der sich stellenden Sachverhaltsfragen und des doppelt geführten Schriftenwechsels nicht zu beanstanden. Als angemessen erweisen sich auch die geltend gemachten Auslagen in der Höhe von insgesamt Fr. 179.60. Dem Rechtsvertreter ist deshalb ein Honorar in der Höhe von Fr. 3'570.75 (neun Stunden und 35 Minuten à Fr. 200.—, zehn Stunden und fünf Minuten à Fr. 120.--, Auslagen von Fr. 179.60, zuzüglich jeweils 8% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse auszurichten.

E. 10

Beim vorliegenden Entscheid handelt es sich um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) vom 17. Juni 2005. Demnach ist gegen ihn eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur unter den in Art. 93 Abs. 1 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Wie das Bundesgericht nunmehr im Grundsatzurteil 138 V 271 festgestellt hat, sind kantonale Entscheide über Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltung betreffend die Einholung von medizinischen Gutachten nicht an das Bundesgericht weiterziehbar, sofern keine Ausstandsgründe beurteilt worden sind. Der Entscheid darüber, ob die Voraussetzungen für eine Beschwerde im vorliegenden Fall erfüllt sind, obliegt dem Bundesgericht. Die nachstehende Rechtsmittelbelehrung erfolgt unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt. Demgemäss wird erkannt: *://*: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.— werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.— verrechnet. 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein Honorar in der Höhe von Fr. 3'570.75 (inklusive Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.